

## Bundsrathsbeschluss

betreffend

den Rekurs des Jakob Dätwyler, von Oftringen.

(Vom 27. Dezember 1869.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Jakob Dätwyler, von Oftringen, niedergelassen zu Betschishalden, in der aargauischen Gemeinde Brittau, betreffend Arrest.

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Am 27. Oktober 1868 kaufte der Rekurrent Jakob Dätwyler, welcher bevogtet ist, von Johannes Pfister, Viehhändler zu Roggwyl, Kts. Bern, eine Kuh und blieb dem Letztern einen Betrag von Fr. 70 schuldig. Diese Restanz hätte auf Lichtmess 1869 bezahlt werden sollen, was jedoch nicht geschehen ist.

II. Am 24. August 1869 begab sich Rekurrent mit einem sog. Mastkalbe auf den Markt nach Langenthal, wo auch sein Gläubiger Johannes Pfister sich einfand. Letzterer verlangte die Bezahlung seines Guthabens aus dem Erlöse jenes Kalbes; allein Dätwyler wollte ausweichen, und begab sich mit seinem Stück Vieh auf den Heimweg. Sein Gläubiger konnte ihn aber auf bernischem Gebiete anhalten, und mit Bewilligung des Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Narwangen das fragliche Thier für obige Fr. 70 mit Arrest belegen.

III. Unterm 30. August 1869 erschienen die Parteien vor dem Richteramte Narwangen, um über die Gültigkeit des Arrestes zu verhandeln. Dätwyler war von seinem Vogte Johann Woodtli zu Oftringen begleitet und stellte unter Berufung auf Art. 50 der Bundes-

verfassung das Rechtsbegehren: es sei der von Joh. Pfister ausgewirkte Arrest unter Kostenfolge zu kassiren. Im Uebrigen anerkannten sowohl Jakob Dätwyler als dessen Vogt die Nichtigkeit der gegnerischen Forderung. Der Beklagte, Joh. Pfister, seinerseits beantragte Abweisung jenes Begehrens und Bestätigung des Sequesters.

Das Richteramt Narwangen bestätigte auch wirklich am gleichen Tage den fraglichen Arrest, gestützt auf folgende Betrachtungen:

- 1) Die Forderung des Arrestklägers Pfister rühre von einem Vertrage her, bei welchem der Schuldner Dätwyler seinen Zustand der Bevogtung verschwiegen und dann weder am Verfalltage selbst, noch auf spätere Mahnungen hin Zahlung geleistet habe.
- 2) Aus diesen Thatsachen, sowie aus dem Benehmen des Schuldners vor und bei Ausführung des Arrestes ergebe sich, daß er — der Schuldner Dätwyler — beabsichtige, den Gläubiger Pfister zu nöthigen, entweder auf seine Forderung zu verzichten, oder dieselbe im Kanton Aargau einzulagern, um sich dann auf die Thatsache der Bevogtung berufen zu können.
- 3) Der Art. 50 der Bundesverfassung schließe nur für gewöhnliche Schuldverhältnisse das Arrestverfahren aus, während hier ein ganz außergewöhnliches Schuldverhältniß vorliege, und auch gegen einen Bürger des Kantons Bern der Arrest zulässig gefunden worden wäre.

IV. Gegen dieses Urtheil rekurirte nun Herr Fürsprech Gräub in Langenthal, Namens des Jakob Dätwyler und seines Vogtes Jakob Woodtli, mit Eingabe vom 11. September 1869 an den Bundesrath und stellte, gestützt auf den Art. 50 der Bundesverfassung, das Gesuch um Aufhebung desselben. Bis dahin habe der Arrestnehmer seine Forderung noch nicht am Domizil des Schuldners geltend gemacht, der Gläubiger könne also nicht darthun, daß er im ordentlichen Betriebsverfahren nicht zur Zahlung gelangen würde. Wo diese persönliche Schuld kontrahirt worden sei, falle hier nicht in Betracht.

V. Namens des Rekursbeklagten Johannes Pfister, resp. dessen Erbschaft, beantwortete Herr Fürsprech Harnisch in Langenthal, unterm 6. November 1869 (eingelangt am 22. gl. Mts.) vorstehende Beschwerde mit dem Antrage auf Abweisung derselben, im Wesentlichen gestützt auf folgende Begründung: Die Forderung des Arrestnehmers beruhe auf einem Kaufvertrage, der auf bernischem Gebiete abgeschlossen worden und deshalb am gleichen Orte vollziehbar sei, zumal der Rekurrent, wenn er an seinem Wohnorte belangt werden wollte, wie es in andern Fällen geschehen, die Thatsache seiner Bevogtung als Schutzmittel entgegenhalten würde, während er gegenüber dem Verkäufer bei Abschluß des Viehhandels dieses Verhältniß verschwiegen

habe; auch habe der Schuldner am Markt in Langenthal versprochen, aus dem Erlöse des auf den Markt gebrachten Stückes Vieh seinen Gläubiger zu bezahlen. Gerade weil er dieser Verpflichtung durch die Flucht zu entkommen versucht habe, so sei nach Vorschrift von § 610 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen, vom 2. Mai 1852, das eingeleitete Arrestverfahren zulässig gewesen.

Endlich habe nun der Vogt des Rekurrenten, Johann Woodtli, unterm 8. September 1869 die schriftliche Erklärung ausgestellt, daß das mit Arrest belegte Kalb veräußert und aus dem Erlöse die Forderung des Johannes Pfister, resp. seiner Erbschaft, nebst Fütterungskosten bezahlt werden dürfe, mit welcher Erklärung das rekurrirte Urtheil so viel als konsumirt und deshalb auch eine Aufsechtung desselben aus formellen Gründen nicht mehr zulässig sei.

#### In Erwägung:

Unterm 8. September 1869 hat Hr. Woodtli als Vormund des Jakob Dätwyler die schriftliche Zustimmung gegeben, daß das seinem Wögtling zugehörige und mit Arrest belegte Kalb verkauft und daß aus dem Erlöse die Forderung des Viehhändlers Pfister mit Fr. 70 nebst den Fütterungskosten bezahlt werden solle. In dieser Erklärung liegt nun offenbar von Seite des Vormundes Jakob Dätwyler eine Abstandserklärung, ansonst er nicht die Aushändigung der Summe an den Forderer zugegeben, sondern die Hinterrechtlung des Geldes bis nach dem Entscheid über die Rekursbeschwerde verlangt haben würde,

#### b e s c h l o s s e n :

1. Es sei diese Beschwerde als dahingefallen zu betrachten.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern, zuhanden des Herrn Fürsprecher Harnisch in Langenthal, als Anwalt des Rekursbeklagten, Johannes Pfister, resp. dessen Erbschaft, zu Roggwyl, sowie dem Herrn Fürsprecher Gräub in Langenthal, als Anwalt des Rekurrenten, Jakob Dätwyler zu Vetschishalden, Gemeinde Brittnau, und dessen Vormundes, Johannes Woodtli, zu Oftringen, Kts. Murgau, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 27. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langnau bis zur  
bernisch-luzernischen Grenze bei Kröschenbrunnen und von  
da nach Luzern.

(Vom 17. Juni 1870.)

### Tit. I

Von Seite der Regierungen von Bern und Luzern sind dem Bundesrath die von diesen Kantonen dem Initiativkomite für die Bern-Luzernbahn zuhanden einer zu bildenden Gesellschaft ertheilten KonzeSSIONen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Langnau-Luzern, nämlich:

- a. von Bern für das Stück von Langnau bis zur Grenze des Kantons Luzern bei Kröschenbrunnen, und
- b. von Luzern für die Fortsetzung von der bezeichneten Grenze bis nach Luzern

eingegangen, mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath bei der h. Bundesversammlung die Genehmigung dieser beiden KonzeSSIONen auswirken.

Indem wir Ihnen, den diesfälligen Gesuchen entsprechend, fragliche KonzeSSIONen hiemit vorlegen, beehren wir uns, Ihnen über dieselben in Folgendem Bericht und Antrag zu hinterbringen.

**Bundesrathsbeschuß betreffend den Rekurs des Jakob Dätwyler, von Oftringen. (Vom 27. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1870
Date	
Data	
Seite	880-883
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 533

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.